

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zur Prävention von sexualisierter Gewalt





Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
1.1	Der Weg zum Institutionellen Schutzkonzept.....	5
2	Ansprechpartner für Prävention und Intervention	7
3	Prävention von sexualisierter Gewalt im Seelsorgebereich	9
3.1	Kinder- und Jugendarbeit im Seelsorgebereich	9
3.2	Öffentlichkeitsarbeit.....	10
4	Risikoanalyse	11
4.1	Empfehlungen	12
5	Personalauswahl und Entwicklung/ Aus- und Fortbildung	14
5.1	Personal und ehrenamtlich Tätige im Seelsorgebereich	14
5.2	Personalauswahl im Seelsorgebereich	15
5.2.1	Bewerbungsprozess.....	16
5.3	Personalentwicklung	17
5.4	Präventionsschulungen im Seelsorgebereich	18
5.4.1	Hilfestellung und Orientierung für die Schulungsarbeit	19
5.4.2	Curriculum	20
6	Erweitertes Führungszeugnis.....	22
6.1	Prüfraster.....	23
7	Beratungs- und Beschwerdewege.....	24
7.1	Beratung und Liste der Beratungsmöglichkeiten.....	24
7.2	Beschwerdewege im Seelsorgebereich.....	25
8	Intervention im Erzbistum Köln	30
8.1	„Was tun, wenn...“ Allgemeine Handlungsempfehlung.....	31



9 Qualitätsmanagement	36
9.1 Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen zu §8PrävO QM	38
9.1.1 Information der Zielgruppe über Präventionsmaßnahmen	39
9.1.2 Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des Institutionellen Schutzkonzepts	40
9.1.3 Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufbereitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt	44
9.1.4 Information der Öffentlichkeit	44
10 Nachhaltige Aufarbeitung	45
10.1 Hintergrund	45
10.2 Ablaufschema	46
11 Verhaltenskodex	48
11.1 Der Verhaltenskodex im Seelsorgebereich	48
11.1.1 Verhaltenskodex für Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter	51
11.1.2 Verhaltenskodex für Arbeit mit Kindern von 6 – 11 Jahren	56
11.1.3 Verhaltenskodex für Arbeit mit Jugendlichen	62
12 Selbstauskunftserklärung	68
12.1 Muster	69
13 Dank	70

Dieses Konzept enthält Zitate und Grafiken aus Veröffentlichungen der Stabsstelle für Prävention und Intervention des Erzbistums Köln.

Weitere Informationen unter www.praevention-erzbistum-koeln.de.

Wichtiger Hinweis: Im Pastoralbüro können Sie einen Ordner mit weiterführenden Informationen zum Institutionellen Schutzkonzept einsehen (Ordner: „Informationen zum ISK“).



1 Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass Sie unser Schutzkonzept in Händen halten.

Gemäß der Präventionsordnung für das Erzbistum Köln, die am 01.05.2014 in einer überarbeiteten Fassung in Kraft getreten ist, ist jeder kirchliche Rechtsträger, somit auch wir, der Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald/ Kirchen Gemeinde Verband Rheinischer Westerwald verpflichtet, ein sogenanntes Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen. Neben dieser Anforderung durch die Präventionsordnung werden solche Konzepte auch zunehmend von den örtlichen Jugendhelfeträgern gemäß den Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes eingefordert.

Worin liegt der Sinn solcher Schutzkonzepte?

Unser Anliegen im Erzbistum Köln ist die ernsthafte Auseinandersetzung mit den Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in unseren Kirchengemeinden, Diensten und Einrichtungen. Diese Auseinandersetzung hat nach dem Bekanntwerden der Missbrauchsvorfälle ab dem Jahr 2010, durch die Einführung einer Reihe von Präventionsmaßnahmen begonnen, welche seitdem in unserem Seelsorgebereich auch kontinuierlich umgesetzt werden.

Dieser Prozess wurde jetzt durch die Erstellung von Schutzkonzepten fortgeführt. Das Erzbistum Köln legt eine achteilige Schriftenreihe als Arbeitshilfe vor.

Unsere Aufgabe ist es, das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept in allen Bereichen unserer pfarrlichen Arbeit einzuführen und uns für seine Umsetzung stark zu machen. Dafür setzt sich der „Arbeitskreis ISK“, welcher dieses Konzept speziell für unseren Seelsorgebereich erarbeitet hat, ein.

Jede und jeder Einzelne, der in der kirchlichen Arbeit und der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, trägt Verantwortung dafür, dass die Katholische Kirche ein sicherer Raum für Kinder und Jugendliche ist und die Rechte der Minderjährigen geachtet werden. Sie und



ihre Angehörigen haben ein Recht darauf. Der Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung.

In diesem Sinne wünschen wir allen Beteiligten eine gelingende Umsetzung unseres Schutzkonzeptes, auf dem Gottes Segen liegen möge.

Im Herbst 2018

Pfarrer Heiner Gather

Rita Germscheid

Jeder, der im kirchlichen Bereich in unserer Region sei es haupt- oder ehrenamtlich tätig ist, ist angehalten, durch seine Unterschrift diese Erklärung mitzutragen und so zur Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Hiermit setze ich diese Präventionsordnung verbindlich in Kraft.

Für den Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald

Asbach, den 17. November 2018

(Pfarrer Heiner Gather, kommissarischer Leiter
des Katholischen Kirchengemeindeverbands Rheinischer Westerwald)

1.1 Der Weg zum Institutionellen Schutzkonzept

Gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung–PrävO) ist ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Jeder kirchliche Rechtsträger legt demnach bis zum 31.12.2018 ein ISK vor. Darin sind folgende Bausteine enthalten:





Im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald wurde wie empfohlen ein Arbeitskreis gegründet. Hierzu wurden alle Gruppierungen des SB eingeladen Vertreter-/innen zu entsenden.

Grundsätzlich vertreten waren:

- Leitungen der vier Kindertageseinrichtungen
- Fachberaterin für Tageseinrichtungen für Kinder, DiCV
- Elternvertretungen der vier Kindertageseinrichtungen
- Vertretung Pfarrjugend Asbach (Jugend-Bunte-Kuh – JuBuKu)
- Vertretung KJG Windhagen
- Ministranten-Leitungen
- Mitarbeitervertretung (MAV)
- Kirchengemeindeverband
- Chorleitungen

Leitend und verantwortlich für den Prozess war GR Rita Germscheid als Präventionsfachkraft und Vertreterin des Pastoralteams. Unterstützend für die inhaltliche Beratung wurde Frau Ruth Frische durch das Erzbistum Köln entsendet. Zugearbeitet haben die Kommunion- Katecheten/ Katechetinnen sowie Frau Anna Balensiefen seitens des Pfarrbüros. Der Pfarrgemeinderat hat sich regelmäßig auf den aktuellen Stand bringen lassen.

Einzelne Bausteine wurden zusätzlich in den jeweiligen Gruppierungen bearbeitet und anschließend in den Arbeitskreis eingebracht:

- Risikoanalyse
- Beschwerdewege
- Verhaltenskodex

In festgelegten Abständen, verteilt über 2 Jahre, traf sich der Arbeitskreis um das ISK zu entwickeln. Nicht alle Gruppierungen nahmen regelmäßig teil. Alle Gruppierungen wurden stets über den aktuellen Stand informiert.



2 Ansprechpartner für Prävention und Intervention

Ansprechpartner im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald



Rita Germscheid

rita.germscheid@t-online.de

02683 6107



Daikon Stephan Schwarz

stephan.schwarz@erzbistum-koeln.de

02645 977730

Pastoralbüro Asbach

pastoralbuero@kkgvrw.de

02683 43336



Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln

Manuela Röttgen, Referentin Kinder- und Jugendschutz

Stefan Freck, Referent schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene

Telefonisch erreichen Sie uns unter: 0221 1642 – 1500

Internet: praevention@erzbistum-koeln.de

Ansprechpartner im Erzbistum Köln

Beauftragte Ansprechpartner/innen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch.

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen des Erzbistums Köln sind oder ein/e Angehörige/r oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine/n der drei beauftragten Ansprechpersonen.

Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden ausschließlich über die Ansprechpersonen an den Generalvikar gegeben. Detaillierte Informationen finden Sie auf den Internetseiten "Hilfen bei Missbrauch" des Erzbistums Köln.

Hildegard Arz, Diplom. Psychologin

01520 1642-234

Hans-Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt

01520 1642-126

Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe, Diplom. Pädagoge

01520 1642-394



3 Prävention von sexualisierter Gewalt im Seelsorgebereich

Die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen findet vorwiegend in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit statt. Durch Veröffentlichungen werden diese im gesamten Seelsorgebereich kommuniziert.

3.1 Kinder- und Jugendarbeit im Seelsorgebereich

Kinder- und Jugendarbeit findet im professionellen Rahmen in den vier Kindertagesstätten in Asbach, Buchholz, Oberlahr und Windhagen statt. Diese sind zu einem Familienzentrum zusammengeschlossen.

Darüber hinaus gibt es drei Träger der Kinder- und Jugendarbeit:

- Pfarrjugend St. Laurentius, Asbach „JuBuKu“ (am Konzept intensiv beteiligt)
- KJG St. Bartholomäus, Windhagen (teilweise beteiligt)
- Pfadfinder St. Antonius, Oberlahr (nicht teilgenommen)

In allen sechs Gemeinden des Seelsorgebereichs findet Ministrantenarbeit statt. In St. Laurentius Asbach gibt es einen Kinderchor. In allen Gemeinden gibt es die Kommunion- und Firmkatechese, die bisher jährlich ca. 80 Kinder und Jugendliche erreichte. Die Chorleitung und Katecheten arbeiteten dem Arbeitskreis zu. Zudem werden Kinder und Jugendliche über die fünf Katholisch Öffentlichen Büchereien erreicht.

Die Präventionsfachkraft kümmert sich darum, dass Schulungen gemäß Curriculum und die Einholung des Erweiterten Führungszeugnis gemäß Prüfraster durchgeführt werden.



3.2 Öffentlichkeitsarbeit

- Berichte in den Pfarrnachrichten
- Berichte in den Gremien
- Bekanntmachung der Schulungstermine

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Bereichen Gemeindekatechese, zum Beispiel Kommunion- und Firmkatecheten und Jugendarbeit hervorgehoben.

Es ist präsent und eine Sensibilisierung für die Wichtigkeit ist vorhanden. Präventionsmaßnahmen werden angenommen, da das Bewusstsein für seine Sinnhaftigkeit zugenommen hat.

Das Pastoralbüro ist Anlaufstelle für Anfragen zu den Schulungsterminen und zum Erweiterten Führungszeugnis (EFZ).

Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Aushänge mit Ansprechpartnern zum Thema Kinderschutz sollen in allen kirchlichen Gebäuden angebracht werden.
- Das ISK wird einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht. Hierfür sind unterschiedliche Wege denkbar. Zum Beispiel: Besuche der Einrichtungen und Veranstaltungen, um dort das ISK auch in Schriftform zu präsentieren; Einladung zu einem offiziellen Vorstellungstermin; Veröffentlichung auf der Webseite.

4 Risikoanalyse

Der erste Schritt zur Etablierung eines effizienten Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist die detaillierte Analyse des jeweiligen Arbeitsumfeldes hinsichtlich vorhandener oder möglicher Risikofaktoren. Folglich war die Risikoanalyse der Ausgangspunkt des Projektes für den Arbeitskreis.

In einem ersten Projektschritt wurde deshalb ein umfangreicher Fragenkatalog des Erzbistums zur Beantwortung an alle Gruppierungen, die im Katholischen Kirchen Gemeindeverband (KGV)/ Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, gegeben.

Der Fragebogen umfasste Fragen zur Organisationsstruktur, zum Personal, zu den Projektabläufen, zu den eventuell bereits vorhandenen schutz- und pädagogischen Konzepten der verschiedenen Einrichtungen und Gruppen, sowie den damit unmittelbar zusammenhängenden Risikofaktoren.

Die Auswertung dieser beantworteten Fragenkataloge (hier als Risikoanalysen bezeichnet) zeigte, dass die Beantwortung dieser Fragen allein noch keine abschließende Einschätzung der Risiken ermöglichte. In einem Diskussions- und Entwicklungsprozess wurden dann Empfehlungen für die einzelnen Bereiche und Gruppierungen zusammengefasst. Weitere Bausteine des Schutzkonzeptes minimieren weitere der erkannten Risiken.

4.1 Empfehlungen

Nach der Auswertung der zuvor erstellten Risikoanalyse spricht der Arbeitskreis folgende Empfehlungen aus:

Kommunionkinder Gruppenstunden

- Zwei Erwachsene sind in der Gruppe anwesend.
- Kleinstgruppen sind nicht anzustreben.
- Kommunionstunden finden in öffentlichen Räumen, z.B. Pfarrheim statt.
- Kommunionunterricht in Privatwohnungen wird nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt; es muss geklärt sein, wer das Risiko trägt; Eltern, Präventionsfachkraft und leitender Pfarrer müssen informiert und einverstanden sein.
- Vor Beginn der Gruppenstunde erhalten die Kinder die Möglichkeit zur Toilette zu gehen.
- Eltern müssen um die Risiken auf dem Weg, in Wartezeiten und beim Mitnehmen Dritter wissen und dies bestätigen (siehe dazu: Anmeldeformular Erstkommunion).

KinderBibelWoche (KiBiWo) /JuBuKu/Mini-Wochenenden

- Leitfaden für Ferienfreizeiten beachten, dieser ist verbindlich und muss unterschrieben werden (Siehe: Ordner „Informationen zum ISK“).
- JuBuKu erstellt eine Betreuer-Mappe (was ein Betreuer wissen/beachten muss).
- Reflexionen werden schriftlich verfasst.
- Vor der Aktion: Aufgaben, Hierarchie und Verhaltensregeln besprechen und festhalten.
- Örtlichkeit kennen und mögliche Gefahrenquellen ausmachen.

Firmvorbereitung

- Obligatorische Reflexionsrunden nach den Gruppenstunden und während der Wallfahrt.

- Kummerkasten – eine geeignete Form muss erprobt werden.
- Verteilen von kleinen Kärtchen mit Telefonnummern, wie z.B. Nummer gegen Kummer.
- Vieraugenprinzip beachten.

Kitas

Vieraugenprinzip ist wichtig. Auf Grund der Personalausstattung ist dies derzeit nicht generell umsetzbar. Daher muss über andere Lösungen nachgedacht werden.

- Praxisanleitung nur mit besonderer Fortbildung und Zertifikat möglich.
- Praxisanleitungstreffen der Fachschulen nutzen.
- Kommunikation in den Teams durch:
Teamgespräche, Mitarbeitergespräche, Kleinteamsitzungen, informelle Gespräche untereinander, Gespräche zwischen Leitung und MAV

Dazu weiterführend: Verhaltenskodex für Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter, Aufgabenbeschreibungen für jede in der Kita vorhandenen Funktion, Stellenpläne und Dienstpläne liegen vor.

Ministranten/innen

- Eltern und Kinder brauchen einen verbindlichen Ansprechpartner.
- Regelwerk erstellen (Konzept).
- Einen Ansprechpartner pro Gruppe (Oberministrant).
- Regeln befinden sich als Aushang und Handzettel in der Sakristei; neuen Ministranten werden diese, ebenso wie die Beschwerdewege mitgeteilt.
- Verbindlichkeit herstellen (z.B. Unterschrift unter Regelwerk).
- Regelmäßige Beratung und Reflexion der Regeln.
- Vieraugenprinzip bei notwendiger Hilfe.

Der Fragebogen, welcher dieser Risikoanalyse zugrunde lag und deren Ergebnisse können im Pastoralbüro in einem separaten Ordner eingesehen werden.



5 Personalauswahl und Entwicklung/ Aus- und Fortbildung

Im Kirchen Gemeinde Verband/ Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald arbeiten Angestellte und Ehrenamtliche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder haben Kontakt zu diesen Altersgruppen.

Für alle gelten die rechtlichen Grundlagen des § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wie sie in der Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 3 „Personalauswahl und Entwicklung /Aus- und Fortbildung“ sowie in der Präventionsordnung des Erzbistums Köln beschrieben sind.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Heft 3 und Heft 4 an allen Stellen vorliegen, welche mit der Einstellung von Angestellten betraut oder der Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitenden befasst sind.

Sie sind auch im Ordner „Informationen zum ISK“ einsehbar.

5.1 Personal und ehrenamtlich Tätige im Seelsorgebereich

Angestellte

Hier handelt es sich einerseits um pädagogisches Fachpersonal der vier Kitas. Diese sind als Familienzentrum tätig. Andererseits gibt es voll-, teilzeit- und nebenamtlich beschäftigte Angestellte, die einen größeren oder geringen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, z.B. Pfarrsekretäre/innen, Küster/innen, Organisten/innen, Hausmeister/innen, Hauswirtschaftskräfte. Alle Personalakten werden von der Rendantur in Siegburg geführt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

In unseren sechs Gemeinden gibt es viele ehrenamtlich Mitarbeitende in ganz verschiedenen Aufgabenbereichen. Ihr Eintritt in den „Gemeindedienst“ geschieht meist auf informellen Wegen und verläuft daher nicht unter genau definierten Richtlinien.



5.2 Personalauswahl im Seelsorgebereich

Ein zentraler Verantwortlicher des Kirchen Gemeinde Vorstands wird benannt, der die Thematisierung von Prävention gewährleistet. Die Kriterien aus Heft 3, S. 6-7 zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen sind anzuwenden. Es sollte ein Muster für das Bewerbungsverfahren erstellt werden.

Nicht-Pädagogisches Personal

Der Kirchen Gemeinde Vorstand benennt zuständige Personen, die bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen für die Thematisierung der Prävention verantwortlich sind. Das Thema „Einstellung Personal“ wird kontinuierlich für die KGV- Sitzungen auf die Tagesordnung gesetzt. Alle Zuständigen im Kirchen Gemeinde Vorstand werden informiert, was bzgl. Prävention zu beachten ist. Dazu können die Hinweise aus Heft 3 genutzt werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Ehrenamtliche, die durch Mitglieder des Pastoralteams oder durch klar benannte Leitende einer Gruppierung gewonnen werden, können durch diese mit dem Thema Prävention vertraut gemacht werden. Dazu muss jedem dieser Personen klar sein, welche Themen angesprochen werden müssen. Dazu gehören:

- Kultur der Achtsamkeit – Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt
- Notwendigkeit der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses gemäß Prüfraster im Heft 4
- Notwendigkeit einer Präventionsschulung

Die Selbstverpflichtungserklärung wird in absehbarer Zeit durch Verhaltenskodex ersetzt.

Der Verhaltenskodex kann bereits im Vorfeld einer Schulung erklärt und unterschrieben werden. Ebenso kann die Einholung des Erweiterten Führungszeugnisses als Anlass zum Gespräch mit den Ehrenamtlichen genutzt werden um zu prüfen, ob sie geeignet sind, die Schutzstrukturen zu wahren. Diese Gespräche können geführt werden durch die Präventionsfachkraft,



den Ehrenamtskoordinator, Gruppenleiter oder andere geschulte Personen. Bekannt sein müssen die Verfahrenswege im Erzbistum Köln und die Kontaktdaten zur Präventionsfachkraft.

Die Präventionsschulung deckt alle hier benannten Punkte ab und ist damit immer so schnell wie möglich anzustreben.

5.2.1 Bewerbungsprozess

Stellenausschreibung

Um bereits bei der Einstellung die persönliche Eignung hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt zu gewährleisten, soll dieses Thema schon in der Stellenausschreibung oder bei der Gewinnung Ehrenamtlicher thematisiert werden.

Stellenausschreibungen müssen das Thema Prävention enthalten.

Eine Musterstellenausschreibung wird vom Kirchen Gemeinde Vorstand erarbeitet.

Sichtung der Bewerbungsunterlagen

Die Sichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgt gemäß den Vorgaben von Heft 3, S. 6-7. Die dafür zuständigen Personen sind in der „Verantwortungsmatrix Kita/ Kiga“ aufgeführt, welche seitens des Kreises Neuwied und des Bistums vorliegt. Diese kann im Ordner „Informationen zum ISK“ eingesehen werden. Die Kita-Leitungen erstellen eine Zusammenfassung.

Aufgaben des Kirchen Gemeinde Vorstands als Träger der Einrichtungen sind mit Stand vom 1.07.2011 (Amtsblatt) benannt. Sie werden aktualisiert, sobald die Stelle des leitenden Pfarrers, bzw. Verwaltungsleiters besetzt ist.



Durchführung des Bewerbungsgesprächs

Es soll einen festen Passus zum Thema Prävention beim Bewerbungsgespräch geben.

Die Hinweise aus Heft 3, S. 7-9 werden ab Inkrafttreten des Schutzkonzeptes beachtet. Sie beinhalten Kriterien zur Durchführung des Bewerbungsgesprächs, Beispielfragen und eine Beobachtungshilfe zur Auswertung.

Die Personalabteilung der Rendantur arbeitet mit der Präventionsfachkraft zusammen.

Pädagogisches Personal:

Ein Fragebogen zum Bewerbungsgespräch liegt in der Kita Windhagen vor.

Ein Fragebogen, der auch das Thema Prävention beinhaltet, soll von den vier Kitas gemeinsam erarbeitet werden.

Nicht Pädagogisches Personal:

Die Bewerbungsgespräche führen Vertreter des Kirchen Gemeinde Vorstands und Kirchen Vorstands.

5.3 Personalentwicklung

Sobald die Stelle des Verwaltungsleiters besetzt ist, werden die Aufgaben der Personalentwicklung geklärt. Es wird ein Ablauf beschrieben, wie die relevanten Punkte (Notwendigkeit von Schulung, Überblick über die Prävention) sichergestellt werden. Die Präventionsfachkraft kümmert sich um die Klärung.

Regelmäßige Mitarbeitergespräche werden im Sinne der Thematisierung von Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz um folgende Aspekte erweitert:

- angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- Individuelle Unter- und Überforderungssituationen



- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema

Solange die Position des leitenden Pfarrers nicht besetzt ist, übernahm die Gemeindeferentin per Delegation die Aufgabe, verbindliche Präventionsmaßnahmen (z.B. Schulungen, EFZ, Wiedervorlage, ...) bei den Angestellten des Kirchengemeinde Verbands Rheinischer Westerwald nachzuhalten.

Zu klären ist, wer die Aufgaben übernimmt, wenn die bisherige Präventionsfachkraft ausscheidet.

5.4 Präventionsschulungen im Seelsorgebereich

Pädagogische Fachkräfte wurden von der Fachstelle des Diözesancaritasverbandes nach der Präventionsordnung des Erzbistum Köln geschult.

Angestellte des Katholischen Kirchen Gemeinde Verbands Rheinischer Westerwald und Ehrenamtler wurden im Seelsorgebereich durch die Gemeindeferentin (Multiplikatoren-Ausbildung, Präventionsfachkraft) und eine weitere ehrenamtliche Multiplikatorin geschult.

Die Schulungen erfolgten im Herbst jeden Jahres und nach Bedarf.

Solange es noch keinen Verwaltungsleiter gibt, ist zu klären, wer sich zukünftig um die Durchführung von Schulungen kümmert und den entsprechenden Personenkreis erfasst.



5.4.1. Hilfestellung und Orientierung für die Schulungsarbeit

Welche Personengruppen wie geschult werden müssen, beschreibt das Curriculum zur Schulungsarbeit im Erzbistum Köln wie folgt:

Präventions-Schulung A (Halbtagsveranstaltung; 4 UStd. à 45 Min.)

Personen in unseren Einrichtungen, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Zum Beispiel:

- Hausmeister/innen
- Reinigungskräfte
- Gärtner
- Pfarramtssekretärinnen/-sekretäre
- Hauswirtschaftliches Personal
- Chorleiter/innen
- Kirchenmusiker
- Vertretungsmusiker
- Büchereimitarbeiter/innen

Präventions-Schulung B (Tagesveranstaltung; 8 UStd.)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u.a. sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt. Zum Beispiel:

- Mitarbeiter/innen in Einrichtungen
- Honorarkräfte
- Praktikanten
- Freiwilligendienstleistende
- Mehraufwandsentschädigungskräfte
- Jugendleiter/innen in gemeindlichen oder verbandlichen Strukturen



Präventions-Schulung C (Zweitagesveranstaltung; 16 UStd.)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Zum Beispiel:

- Einrichtungsleiter/innen
- Mitglieder in Pastoral-Teams

5.4.2 Curriculum

Grundlagen der Schulungen sind das Curriculum für die Qualifizierung der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Köln.

Modul 1 - Was Kinder & Jugendliche für ihr Wohl benötigen

Entwicklungspsychologische Grundlagen

Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, um sich altersgerecht entwickeln zu können

Bedürfnisse von Jugendlichen

Entwicklungsphasen der Kindheit

Die Entwicklung der Sexualität

Lebenswirklichkeit von Heranwachsenden

Modul 2 - Begriffsdefinitionen & rechtliche Grundlagen

Kindeswohl / Kindesrecht

Rechtliche Grundlagen

Formen der Kindeswohlgefährdung

Rechtliche Konsequenzen

Ausmaß und Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder

Täterstrategien

Besonderheiten bei Missbrauch in Institutionen

Rechtliche Konsequenzen bei sexualisierter Gewalt



Modul 3 - Intervention bei Grenzverletzungen

Nähe und Distanz – Grenzachtung und Grenzüberschreitung

Intervention bei Grenzverletzungen und Übergriffen

Auswirkungen und Folgen sexualisierter Gewalt

Was tun, wenn...? - Umgang mit Verdachtsfällen

Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Juristische Verfahrenswege

Straf- und Ermittlungsverfahren

Situation des Opfers während eines Strafverfahrens

Modul 4 - Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Prävention durch wertschätzende Grundhaltung

Prävention durch Ermutigung

Prävention durch eine offensive Sexualerziehung

Prävention durch institutionelle Maßnahmen

Thematisierung des Themas Kinder- und Jugendschutz im Bewerbungsverfahren

Selbstverpflichtungserklärung (Verhaltenskodex)

Fortbildungen

Vernetzung

Schlussfolgerung:

Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Informationen und Maßnahmen zum Thema Präventionsarbeit an neue Mitarbeitende herangetragen werden!



6 Erweitertes Führungszeugnis

Die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche meistens nicht gegen sexualisierte Gewalt wehren können. Es bedarf daher verantwortungsbewusster Erwachsener, die diesen Schutzauftrag konsequent umsetzen.

Darum muss ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden!

Einige Maßnahmen der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potenzielle Täter und Täterinnen abzuschrecken. Auch nach außen signalisieren wir damit deutlich, dass in den Einrichtungen/ Kirchengemeinden der Schutz von Kindern und Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Hierzu zählen u.a. die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses bzw. das Thematisieren der Präventionsbemühungen im Vorfeld der Übernahme der Tätigkeit.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen Erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Der Präventionsbeauftragte prüft gemäß Prüfraster, welche Personen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Danach erfolgt die Information an das Pastoralbüro, welches die notwendigen Unterlagen versendet und den Vermerk in der Liste zur Präventionsarbeit sichert.

Die Unterlagen zur Einholung des EFZ sind über das Pastoralbüro Asbach erhältlich.

6.1 Prüfraster

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage ; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

7 Beratungs- und Beschwerdewege

7.1 Beratung und Liste der Beratungsmöglichkeiten

Um allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit in unserem Seelsorgebereich größtmögliche Sicherheit in Fragen der Vorgehensweise bei Verdachts- oder tatsächlichen Fällen von Missbrauch und sexueller Gewalt zu geben, listen wir im Folgenden hilfreiche Adressen und Beratungsmöglichkeiten auf:

Hilfetelefon bundesweit und kostenfrei Tel.: 0800 2255530	Gemeindereferentin Rita Germscheid Tel.: 02683 6107 Rita.Germscheid@t-online.de
Kreisjugendamt Neuwied 56564 Neuwied Tel.: 02631 – 8030 jugendamt@kreis-neuwied.de	Jugendamt Altenkirchen Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen Tel.: 02681 – 810 Fax: 02681 – 81 25 00
Kinderschutzdienst Neuwied Tel.: 02635 9257105 oder 02638 9256069 Kreis Altenkirchen Tel.: 02761 930046 od. 47	Mädchen- und Frauennotruf Neustadt 19, 56068 Koblenz Tel.: 0261 - 35 000 Fax: 0261 - 300 24 17 E-Mail: mail@frauennotruf-koblenz.de www.frauennotruf-koblenz.de
pro familia Beratungsstelle Schenkendorfstraße 24 , 56068 Koblenz Tel.: 0261 - 34812 Fax: 0261 - 309609 E-Mail: koblenz@profamilia.de www.profamilia-rlp.de	Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof GmbH Hauptstraße 132, 53639 Königswinter Tel.: 02223 – 7030 E-Mail: info@der-probsthof.de www.der-probsthof.de
Frauen helfen Frauen Hennef e.V. Beethovenstraße 17, 53773 Hennef Telefon: 0 22 42 - 8 45 19 E-Mail: »info@fhf-hennef.de http://www.fhf-hennef.de	Weißer Ring e.V. Außenstelle Bonn Postfach 320133, 53204 Bonn Tel.: 0228 – 71036097 Fax: 0228 – 710 360 98
<u>Weiterführende Informationen</u> Beauftragter der Bundesregierung zum Thema Missbrauch www.beauftragter-missbrauch.de	Nummer gegen Kummer Tel.: 0800 – 111 0 333 Elterntelefon 0800 – 111 0 555

7.2 Beschwerdewege im Seelsorgebereich

Beschwerdesystem in den Kindertagesstätten im KGV Rheinischer Westerwald

Durch das QM-System der Kitas sind pädagogische und organisatorische Arbeiten durch klare Vorgaben anhand von Prozessbeschreibungen, Formularen und Dokumenten gemeinschaftlich und verbindlich für alle Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung festgelegt und allen Mitarbeiter/innen bekannt. Das QM-System ist jederzeit einsehbar und wird evaluiert.

Dies gilt auch für den Bereich des Beschwerdemanagements. Das Beschwerdesystem der jeweiligen Kita ist im QM-System der Einrichtung festgelegt. Es beinhaltet Beschwerdeformulare für Mitarbeiter/innen und Eltern. Beschwerden werden sehr ernst genommen und im Team bzw. auf Gruppenebene reflektiert und bearbeitet.

Grundvoraussetzung für ein gelingendes Beschwerdemanagement in den Kindertageseinrichtungen ist Vertrauen, Bindung und Partizipation, die in unseren Einrichtungen mit den Kindern und Eltern gelebt werden, zum Beispiel durch:

- ein respektvolles und vertrauensvolles tägliches Miteinander,
- regelmäßige Gesprächsrunden,
- Stuhlkreisgespräche und
- Kinder- und Mitarbeiterbefragungen.

Bei eventuellen Beschwerden, Grenzverletzungen und/oder Konflikten können sich die Kinder (die Erziehungsberechtigten als Sprachrohr für die Kinder) an alle pädagogischen Mitarbeiter/innen aber auch an die Leitung der jeweiligen Einrichtung wenden. Diese sucht gegebenenfalls im Rahmen der Netzwerkarbeit weitere Hilfsinstitutionen auf und setzt Hilfsmechanismen in Gang. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeit in der „Kinderkonferenz“ oder im regelmäßig stattfindenden „Stuhlkreis“ o.ä. Ihrer Wünsche und Beschwerden vorzutragen. In dringenden Fällen werden eventuelle Beschwerden im Rahmen von Tür- und Angelgesprächen oder kurzfristig terminierten Elterngesprächen

entgegengenommen. Die dann eventuell notwendigen weiteren Elterngespräche dienen als Raum, die Beschwerden weiterzuverfolgen und Hemmnisse auszuräumen. In einzelnen Kindertagesstätten des Katholischen Gemeinde Verbands gibt es eine „Elternbox“, in der auch anonyme Beschwerden entgegengenommen werden. Darüber hinaus besteht der Möglichkeit anonymen Beschwerde der Eltern gegenüber der Kita über die jeweiligen Elternvertreter des Elternausschusses.

Auch im Rahmen der Gremienarbeit (Elternversammlung und Elternausschuss) können Beschwerden eingebracht und beraten werden. Es werden partizipative Entscheidungen angestrebt. Sollte es zu keiner Einigung kommen entscheidet der Träger (in der Regel in Kooperation mit der Leitung) über das weitere Vorgehen.

Mögliche Beschwerden werden gegebenenfalls in den Dienstbesprechungen gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen oder im Rahmen kollegialer Beratung besprochen und mögliche weitere Schritte festgelegt. Dazu gibt es Übergabebogen oder sonstige schriftliche Mitteilungen für das Personal.

Daneben steht es den Eltern/Elternvertretern in den Gremien bei möglichen Beschwerden auch frei sich direkt an den Träger zu wenden. Dieser setzt sich dann in der Regel mit der Leitung der betroffenen Kita in Verbindung, um die nächsten Schritte und das weitere Vorgehen zu klären.



Beschwerdewege in den Gruppierungen der Kinder- und Jugendarbeit

Messdiener St Laurentius Asbach

Beschwerden jeglicher Art können über den Vorstand, die „Oberministranten“, die Pfarrer, die Küsterin (Asbach), die Vertrauensmessdiener (zwei Personen m/w seit dem 07.04.2017), sowie über die Eltern angebracht werden. Die Beschwerdewege wurden erstmalig bei der Vollversammlung am 07.04.2017 bekannt gemacht. Nach eigener Einschätzung gibt es für eine Gruppe zum Beispiel altersbedingt verschiedene Beschwerdewege. Die Beschwerdewege sind nicht ausreichend transparent und noch nicht allen bekannt. Diese sind aber über die Vertrauensmessdiener anonym. Jedoch gibt es keinen allen bekannten Ansprechpartner. Eine wesentliche Maßnahme, welche in Planung/Entwicklung ist, ist die Wahl einer Vorstandsleitung. Die Haltung gegenüber Beschwerden in der Gruppe wird grundsätzlich nicht reflektiert. Die Thematik muss kontinuierlich bearbeitet werden. Siehe dazu auch „Verhaltenskodex“.

Messdiener St Pantaleon Buchholz

Beschwerden jeglicher Art können über Ausbilder der Messdiener und Mütter für die älteren Mädchen angebracht werden. Beschwerdewege werden bisher nicht bekannt gemacht. Zudem gibt es nicht ausreichend altersbedingte Beschwerdewege. Sie sind nach eigenen Angaben ohne Kenntnis Dritter gangbar; jedoch ist dies schwer zu überprüfen. Einen benannten, zuständigen und allen bekannten Ansprechpartner gibt es nicht. Als Maßnahme/Entwicklung soll ein Ordner zusammengestellt werden („Ich-Du-Wir“). Dieser beinhaltet Spielideen zur Förderung des Selbstbewusstseins, zur Stärkung der Wahrnehmung der Gefühle und Bedürfnisse Anderer und zur Stärkung der Gemeinschaft. Dadurch kann die Haltung der Gruppe gegenüber Beschwerden reflektiert werden. Dies kann angewendet werden in den Treffen der aktiven Messdiener zur Bildung einer Leiterrunde mit Planung eines Beschwerdeweges, Treffen aller Messdiener zur Bekanntgabe der Leiter und des Beschwerdeweges. Regelmäßige Treffen mit Nachbearbeitung, Reflexion der Beschwerdewege, Durchführung von „Ich-Du-Wir Spielen“ sind geplant.



Beschwerdewege Kommunionkinder und Kinderchor

In der Regel sind Beschwerden an denjenigen, der ein bestimmtes Projekt wie Kommunion, Firmung o.ä. leitet zu richten. In unregelmäßigen Abständen oder je nach Bedarf werden Gesprächsrunden angeboten. Über die Bekanntmachung von Beschwerdewegen gibt es keine Angaben. Für ältere Kinder soll eine Beschwerde-Box als Beschwerdeweg zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung ist ohne Kenntnis Dritter zu ermöglichen. Es gibt keinen zentralen, bekannten Ansprechpartner, welcher benannt wurde. Zurzeit sind keine Maßnahmen in Planung/Entwicklung. Eine Reflexion gegenüber der Haltung zu Beschwerden wird durch den freundschaftlichen Kontakt zu Kindern und Eltern durch ständige Aufmerksamkeit, Pflege und Förderung gewährleistet.

Beschwerdewege JuBuKu

Beschwerden jeglicher Art können für Kinder im Zeltlager durch abendliche Runden des Zeltbetreuers angebracht werden - „Raum für Kritik“. Auch eine Kummerwand diente dazu (in den letzten Jahren nicht mehr vorhanden). Die Vor- bzw. Nachtreffen, welche gemeinsam mit den Eltern stattfinden dienen der Möglichkeit zur Beschwerde. Über die Bekanntmachung von Beschwerdewegen gibt es keine Angaben. Verschiedene Beschwerdeweg, z. B. altersbedingt, gibt es in der Regel nicht. Beschwerdewege für Kinder sind durchaus transparent, dies ist sogar gefordert. Auch interne Beschwerdewege sind transparent. Es gibt keine Möglichkeit für anonyme Beschwerden. Als benannte und zuständige Ansprechpartner sind die einzelnen Betreuer sowie die Hauptverantwortlichen der JuBuKu Nicholas Germscheid und Leonie Lange allen bekannt. Zurzeit gibt es keine Angaben zu Maßnahmen, welche in der Planung/Entwicklung sind. Die Haltung gegenüber Beschwerden in der Gruppe wird grundsätzlich nicht immer wieder reflektiert. Es gibt keine Angabe zur Schlussfolgerung.



Beschwerdewege KJG-Windhagen (Ferienfreizeit und Tagesveranstaltungen)

Beschwerden jeglicher Art können zurzeit über der Auswahl verschiedener Leiter plus der ebenfalls stets anwesenden Küchenfrauen angebracht werden. Zudem gibt es eine Beschwerdebbox, durch die Kritik auch komplett anonym abgegeben werden kann. Regelmäßige Reflexionen mit der gesamten Gruppe oder Teilen davon finden statt. Alle Möglichkeiten, Beschwerden, Kritik und Lob einzureichen, werden zu Beginn einer Maßnahme öffentlich vorgestellt. Durch die verschiedenen Beschwerdewege sollte jeder die ihm passende Weise der Beschwerde auswählen können. Aus Erfahrung werden nahezu alle Arten von Beschwerden eingereicht. Auch die sporadisch stattfindenden Reflexionen mit den Kindern spiegeln dieses Bild wieder. Die Lagerleitung und Leiter sind benannte und zuständige Ansprechpartner, welche allen bekannt sind. Eine Fortbildung, die sich explizit auf Beschwerdewege bezieht, ist nicht vorgesehen. Die Haltung gegenüber Beschwerden in der Gruppe wird definitiv immer wieder reflektiert.

Den Kindern, Jugendlichen und den Eltern sollten hierfür Ansprechpartner, Vertrauenspersonen, Vorgesetzte und Externe vorgeschlagen werden. Antworten auf diese Fragen, Ideen und feststehende Beschwerdewege der Angebote/ - Gruppen sollten schriftlich zum nächsten AG-Treffen vorliegen.

Bei der Erarbeitung und Bekanntmachung der Beschwerdewege ist in einigen Gruppierungen noch Handlungs- und Entwicklungsbedarf.

8 Intervention im Erzbistum Köln

- A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung
1. Meldung bei einem/ einer der beauftragte Ansprechpersonen
 - Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234
 - Jürgen Dohmen, Tel.: 01520 1642-126
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
 2. Erste fachliche Einschätzung
 3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
 4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung an den Generalvikar
 5. Beratung/ Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich
 6. Ansprechperson informiert Betroffene über den Verlauf
- B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren
1. Der Interventionsbeauftragte Oliver Vogt stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
 2. Er führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
 3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet er sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
 4. Er informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
 5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.
- C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen
1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt den Interventionsbeauftragten.
 2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten kann ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein.
- D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung
1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.
- E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“
1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung
 2. Weiterleiten der Anträge über den Interventionsbeauftragten an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
 3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die Betroffene weiter
- F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen
1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
 2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
 3. Die Verfahrensakte werden durch den Interventionsbeauftragten für den Generalvikar verwaltet.
 4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der Ausführungsbestimmung zur Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ ausführlich beschrieben.
Diese Ausführungsbestimmung gilt seit dem 01.07.2015.

8.1 „Was tun, wenn...“ Allgemeine Handlungsempfehlung

Handlungsempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexueller Gewalt

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll an:

1. Ort, Datum, Uhrzeit
2. Alle Personen auflisten, die dabei waren
3. Was habe ich beobachtet? Was habe ich gehört?
4. Was haben mir andere erzählt, was sie beobachtet oder gehört haben?
5. Das Erzählte möglichst in wörtlicher Rede aufschreiben, z.B. Sara hat gesagt: „Abends kommt...“ oder Peter sagte: „Mein Onkel...“
6. Was habe ich/ andere dabei gefühlt?

Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht, weil der/die Täter/in den Druck auf das Kind erhöht! Informieren Sie die Einrichtungsleitung oder den verantwortlichen ihrer ehrenamtlichen Gruppierung.



2. Schritt: Fachliche / professionelle Hilfe einholen

In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätiger überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie ihre Wahrnehmung, ihre Beobachtung bzw. ihren Verdacht z.B. mit einem/einer Kollegen/in, mit einem/einer Mitarbeiter/in des pastoralen Teams in der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leiterrunde o.a. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

3. Schritt: Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren

4. Schritt: Beratung durch die Präventionsfachkraft

Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung der Präventionsfachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann die Präventionsfachkraft des eigenen Trägers oder die Kinderschutzfachkraft in der zuständigen regionalen kath. Jugendfachstelle übernehmen. In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind. Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden.

5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgespräches

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig:

1 Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen, muss der Verdachtsfall einer der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln gemeldet werden (siehe Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch zum 1. Juli 2015).

2 Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist.

Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte absprechen!

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Das Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Vorfall von sexualisierter Gewalt vorliegt, ist häufig belastend und anstrengend. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern. Holen Sie sich als Helfer daher auch Unterstützung und Hilfe.

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?
Wahrnehmen und dokumentieren!
<p>Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren! Keine eigenen Befragungen durchführen!</p>
Besonnen handeln!
<p>Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.</p>
Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu ...
<p>Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/n schnellstmöglich mitteilen an Christa Pesch, Diplom-Sozialpädagogin, Supervisorin Telefon 01520 1642-234 Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt Telefon 01520 1642-126 Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge Telefon 0221 1642-2222</p>
<p>Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen. Darüberhinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.</p>
<p>Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.</p>



Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es daher, dass, wenn sich jemand Ihnen anvertraut, Sie dem/der Betroffenen Glauben schenken, den Schutz des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen. Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen, sondern holen Sie sich fachkundige Unterstützung!

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige/r von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keine logischen Erklärungen einfordern!
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zu ...

Beauftragte Ansprechpersonen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch

Begründete Vermutung gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/n schnellstmöglich mitteilen an
Christa Pesch, Diplom-Sozialpädagogin, Supervisorin | Telefon **01520 1642-234**
Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt | Telefon **01520 1642-126**
Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge | Telefon **0221 1642-2222**

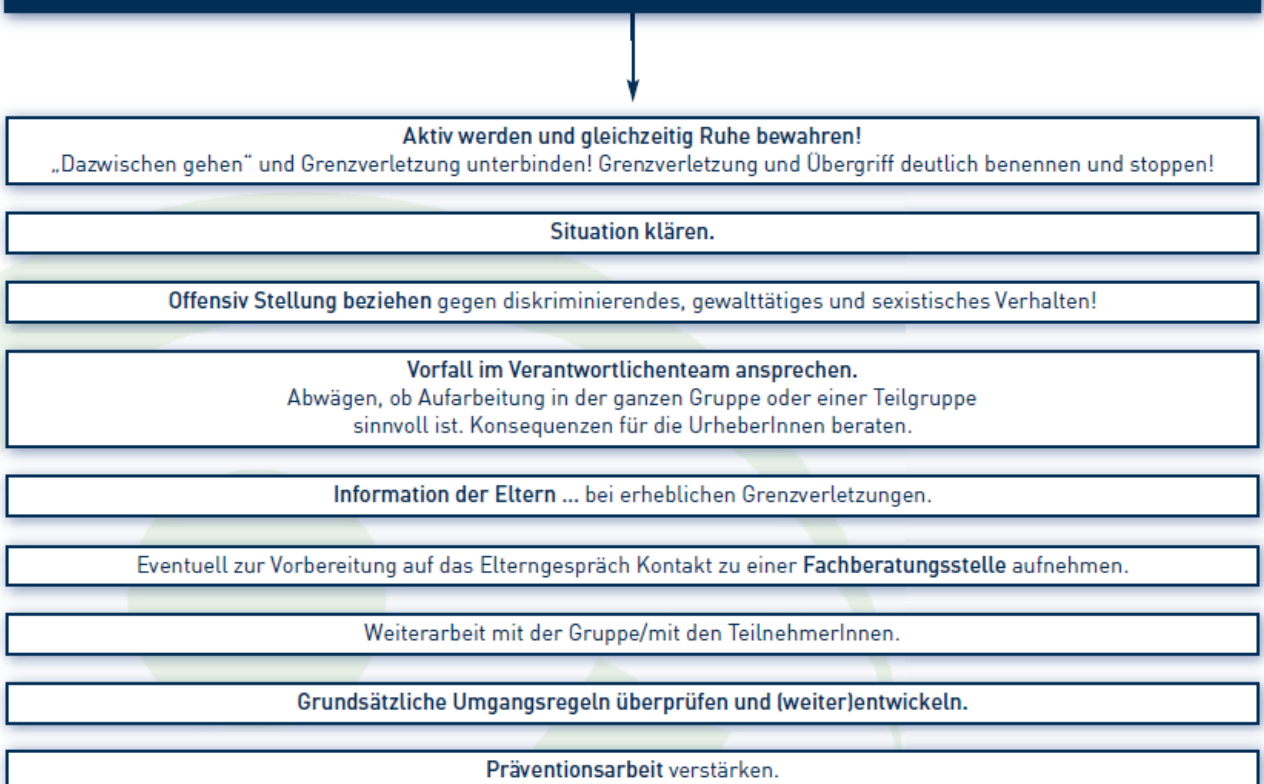
Alle weiteren Verfahrensschritte werden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen und den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen. Darüberhinaus werden entsprechende externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Was tun... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Bei (sexuellen) Grenzverletzungen unter Teilnehmenden sind Betreuungskräfte zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?





9 Qualitätsmanagement

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es von größter Bedeutung ist, dass haupt- und ehrenamtliches Personal des Gemeindeverbands von Beginn an für diese Thematik zu sensibilisieren ist und immer wieder die Bedeutung ihrer Rolle klar zu machen ist. Das beste Qualitätsmanagementsystem kann nur funktionieren, wenn die Mitarbeitenden sich mit der Zielsetzung des Konzeptes in einem hohen Maße identifizieren und die Prozesse „leben“ und mittragen. Neben dem kirchlichen Träger und den Projektauftraggebern kommt in diesem Zusammenhang den Leitungen der verschiedenen Institutionen/Organisationen eine besondere Verantwortung zu.

Aufbauend auf einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt und unterstützt durch die Partizipation der Schutzbefohlenen aller Altersstufen und den Risikoanalysen der Einrichtungen und Organisationen bildet das Modul Qualitätsmanagement das Rahmenwerk für alle weiteren notwendigen Qualitätsprozesse und qualitätssichernden Einzelmaßnahmen. Da nach Vorgabe des Erzbistums Köln die Module Beratungs- und Beschwerdewege, Personal, erweitertes Führungszeugnis, nachhaltige Aufarbeitung sowie der Verhaltenskodex inklusive der Selbstauskunftserklärung als eigenständige Module/Prozesse dargestellt und beschrieben werden, wird in Modul 8 „Qualitätsmanagement“ lediglich auf die Schnittstellen zu den vorgenannten Modulen verwiesen und nur auf die in den Ausführungsbestimmungen zu §8 Präventionsordnung, Kapitel QM geforderten weiteren Qualitätsprozesse im Detail eingegangen.

Die Zielsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes ist, eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, innerhalb derer der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen in den katholischen Einrichtungen und Organisationen des Gemeindebezirks effektiv verhindert werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein System von Qualitätsprozessen etabliert, implementiert und aufrechterhalten, die gewährleisten sollen, dass sexualisierte Übergriffe jeder Art frühzeitig erkannt und unterbunden werden können. Sollte es dennoch zu einem Vorfall kommen, stellt das QM-System sicher, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung, nachhaltigen Aufarbeitung und Information der Öffentlichkeit ergriffen werden. Das Konzept schützt auch die



beteiligten Mitarbeiter in dem Sinne, als dass es Handlungssicherheit und Hilfsangebote sowie Prozessbeschreibungen für die notwendigen Verfahrensschritte bietet. Darüber hinaus ist es unabdingbar, das Risikomanagement und alle Qualitätsprozesse und qualitätssichernden Einzelmaßnahmen eng miteinander zu verzahnen. Viele Qualitätsprozesse leiten sich auch bereits direkt aus den Ergebnissen der Risikoanalysen ab.

Abschließend sei in der Einleitung darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass einzelne Einrichtungen eigenständige Qualitätsmanagementsysteme etabliert haben oder zumindest in ihren pädagogischen Konzepten teilweise qualitätssichernde Prozesse abgebildet und/oder beschrieben haben.

In diesen Fällen empfiehlt die Projektgruppe auf jeden Fall die Vorgaben und Prozessbeschreibungen des bestehenden Systems bzw. Konzeptes mit den neuen Anforderungen und Vorgaben des Institutionellen Schutzkonzeptes abzugleichen und gegebenenfalls zu harmonisieren. Grundsätzlich ist es hinsichtlich des Pflegeaufwandes der Dokumente, der Compliance, also des Einverständnisses der zu Schulenden und des Schulungsaufwandes immer besser nur ein Verfahren für z.B. einen Beschwerdeprozess zu haben. Die Mitarbeiter wissen dann immer genau, nach welchen Prozessbeschreibungen im Falle einer Beschwerde zu verfahren ist. Sollte es jedoch aus vertretbaren Gründen zwei Prozessbeschreibungen oder z.B. zwei Verhaltenskodizes in einer Einrichtung geben, so ist der ISK-Prozess bzw. der Verhaltenskodex des ISK immer der führende Prozess/Verhaltenskodex. Konflikte zwischen den Verfahren sind von der Leitung der Einrichtung aufzulösen.



9.1 Ergänzungen zu den Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

§ 8 Qualitätsmanagement (Präventionsordnung)

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.



5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

9.1.1 Information der Zielgruppe über Präventionsmaßnahmen/Beschwerdewege

Alle Schutzbefohlenen (Minderjährige als auch Erwachsene) sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer (im weiteren Verlauf des Textes hier „Zielgruppe“ genannt) haben jederzeit die Möglichkeit ihre Sorgen und ihre Kritik an die Einrichtungen weiterzugeben. Gleiches gilt für Ideen und Anregungen.

Die Information der Zielgruppe über Präventionsmaßnahmen vor Ort sowie grundsätzlich über das vorhandene Schutzkonzept erfolgt sowohl über den kirchlichen Rechtsträger selbst als auch über die einzelnen Einrichtungen.

Dabei kann es sich um Informationen und Bekanntmachungen z.B. im Pfarrbrief oder auf kirchlichen Veranstaltungen handeln oder aber auch über Flyer und Poster/Aushänge in den einzelnen Einrichtungen.

Die verschiedenen Einrichtungen werden mit Fragen zu vorhandenen Konzepten zur Gewaltprävention und Prävention vor sexuellem Missbrauch auch im persönlichen Gespräch mit den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten sowie den gesetzlichen Betreuern konfrontiert und können hier jederzeit das etablierte Schutzkonzept vorstellen und entsprechend detailliert aufklären.

Darüber hinaus haben die verschiedenen Einrichtungen und Organisationen im Rahmen des Projektauftrages eine Prozessbeschreibung für Beschwerdewege etabliert und implementiert. Für die genaue Beschreibung des Prozessablaufs wird an dieser Stelle auf das eigenständige Kapitel „Beratungs- und Beschwerdewege“ (Kapitel 7) verwiesen.

9.1.2 Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des Schutzkonzeptes insgesamt

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten. Die Ergebnisse der Auswertungen sollen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und generell in den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

Hierfür hat die Projektgruppe einen Prozessablauf für die Durchführung von Qualitätsaudits erstellt. (Audit = Überprüfung)

Der Auditprozess verläuft nach den allgemein anerkannten Auditstandards:

- a) Auditplanung
- b) Auditvorbereitung
- c) Auditdurchführung
- d) Auditbewertung und Nachbearbeitung
- e) Schließen des Audits

1. Auditplanung

Die Auditplanung erfolgt üblicherweise zu Beginn des Jahres. Es werden eine statistisch relevante bzw. repräsentative Anzahl von Einrichtungen und Organisationen ausgewählt, die im Verlauf des Jahres überprüft werden sollen. Dies setzt voraus, dass dem Auditor/den Auditoren jederzeit eine vollständige Liste aller im Gemeindebezirk vorhandenen Einrichtungen und Organisationen vorliegt, in denen das institutionelle Schutzkonzept etabliert sein sollte.

Bei der Auswahl der Einrichtungen sollten u.a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Einrichtungen, in denen bereits ein oder mehrere Fälle sexualisierter Gewalt bekannt geworden sind, unterliegen einer besonders engmaschigen Überwachung.

- Einrichtungen, in denen Aktivitäten mit besonderem Risikopotenzial durchgeführt werden, wie z.B. Übernachtungsveranstaltungen, pflegerische Aktivitäten, unvermeidbarer Körperkontakt etc. sind häufiger zu auditieren, als solche bei denen grundsätzlich kaum oder nur zeitlich sehr begrenzt mit Kindern gearbeitet wird.
- Einrichtungen, die sich durch besonders hohe Fluktuation im Personalbestand auszeichnen, sind ebenso einer erhöhten Überwachung zu unterziehen. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen innerhalb einer Einrichtung.
- Jede Einrichtung oder Organisationsform sollte spätestens alle fünf Jahre einmal auditiert werden.

Grundsätzlich gibt es neben den geplanten Audits auch jederzeit die Möglichkeit, zusätzliche und unangekündigte Audits durchzuführen. Diese Audits sind in der Regel anlassbezogen und sollten nur in dringenden Fällen stattfinden.

Die Projektgruppe schlägt vor, dass die Audits durch die jeweilige Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit externen Audit Experten (wünschenswert) oder mit personeller Unterstützung durch das Erzbistum geplant und durchgeführt werden. In jedem Fall muss der Auditor nachweislich über entsprechende Sachkenntnis verfügen.

Wichtig ist, dass grundsätzlich niemals eine Einrichtung sich selbst auditiert. Gleiches gilt für Überprüfungen der Aufgabenerfüllung der Präventionsfachkraft selbst. Hier könnte z.B. ein(e) Präventionsfachkraft eines anderen KGV ein solches Audit durchführen.

Neben der Auswahl der Einrichtung muss der Auditor sicherstellen, dass alle Module des Schutzkonzeptes in den Einrichtungen vollständig geprüft werden.

Die Auditplanung sollte zumindest in elektronischer Form nachvollziehbar dokumentiert werden.

So ist sichergestellt, dass bei einem Wechsel des Präventionsbeauftragten jederzeit über mehrere Jahre hinweg nachvollzogen werden kann, welche Einrichtungen wann genau geprüft wurden.

Nach Abschluss der Planungen, sollten die Audits mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen konkrete Termine für die Auditdurchführung vereinbaren. Dabei sind natürlich die Termine und Aktivitäten der Einrichtungen besonders zu berücksichtigen.

2. Auditvorbereitung: Musterschema

Spätestens eine Woche vor dem vorab terminierten Audittermin beginnen die detaillierten Vorbereitungen für die Überprüfung der Einrichtung. Dazu ist es sinnvoll, die Einrichtung erneut zu kontaktieren und mit der Leitung eine Auditagenda abzustimmen.

Die Auditagenda enthält in der Regel im Minimum folgende Angaben und ist vom Auditor zu erstellen und zu verteilen (per mail an alle am Audit beteiligten Personen):

- Auditdatum und Uhrzeit des Audits
- Name der auditierten Einrichtung, genaue Adresse
- Namen der Auditoren und Namen der beteiligten Personen der Einrichtung
- z.B. zu überprüfende Normen, Richtlinien und Verordnungen etc.
- detaillierte Zeitplanung für die zu prüfenden Punkte
- (Uhrzeit für die) gemeinsame Abschlussbesprechung

Der Auditor erstellt nun einen Fragenkatalog oder eine Checkliste für die Überprüfung der Einrichtung, anhand derer das Audit dann systematisch und vollständig durchgeführt werden kann. Vorab kann es auch notwendig sein, sich Dokumente, welche im Pastoralbüro vorgehalten werden, zu besorgen (z.B. Selbstauskunftserklärungen in Kopie, Informationen zu Führungszeugnissen etc.). Falls notwendig, wird eine Liste der aktuell in der Einrichtung beschäftigten MitarbeiterInnen angefordert. Diese Vorbereitungen dienen der zügigen und effizienten Durchführung der Überprüfung vor Ort.

3. Auditdurchführung

Die Auditoren führen am Tag des Audits eine Begehung der Einrichtung durch. Das schließt die Prüfung der örtlichen Begebenheiten, die Prüfung der entsprechenden Dokumente und Befragungen des Personals ein. Vorbereitete Checklisten und Fragebögen sind zu verwenden und das Auditergebnis ist zu dokumentieren. Alle Abweichungen von den geforderten Standards oder aber auch von internen Standards sind zu dokumentieren (Mängelliste). Dabei sind jede Art von subjektiven Beurteilungen, spekulative Annahmen o.ä. unbedingt zu vermeiden. Die Auditoren prüfen jede Einrichtung gleich ohne Ansehen von Personen und ihrem Status oder Verbindungen innerhalb der Gemeinde.

Gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung werden die identifizierten Mängel diskutiert und als Anerkennung von beiden Seiten unterzeichnet. Die Mängelliste wird vertraulich behandelt und in Kopie (per Hardcopy oder per mail) an den verantwortlichen Pastor kommuniziert. Mit der Unterzeichnung der Mängelliste ist das Audit zunächst beendet.

4. Auditnachbearbeitung

Innerhalb einer festen, mit der Leitung vereinbarten Frist hat nun die Einrichtung die Aufgaben korrektive Maßnahmen für die identifizierten Mängel zu definieren und für die Umsetzung Verantwortlichkeiten und Fälligkeiten zu definieren. Dies kann in ganz einfacher tabellarischer Form dokumentiert werden. Diese Liste wird an die Auditoren versendet, die die Maßnahmen nochmals auf Eignung gegenprüfen.

Sollte es notwendig sein, kann für die Definition von Maßnahmen jederzeit externe Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Präventionsbeauftragten unterstützen hier beratend, falls notwendig und gewünscht. Für die Abarbeitung der Mängel ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

Es ist die Bringschuld der auditierten Einrichtungen, komplett abgeschlossene Mängellisten an die Auditoren zurückzumelden.

5. Auditabschluss

Erst nach erfolgreicher Abarbeitung sämtlicher identifizierten Mängel wird ein Audit durch den Auditor als abgeschlossen gekennzeichnet. Dies kann z.B. auf dem in Kapitel a) beschriebenen Auditjahresplan per Unterschrift und Datum erfolgen. Der gesamte Auditvorgang bzw. alle erstellten Dokumente, die in Zusammenhang mit der Überprüfung stehen, werden dann archiviert.

Durch die Implementierung und Aufrechterhaltung des Auditprozesses wird automatisch auch die in Absatz 3, Kapitel V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 Präventionsordnung, Qualitätsmanagement (siehe Ordner „Informationen zum ISK“), geforderte Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des institutionellen Schutzkonzeptes sichergestellt.

9.1.3 Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt

Die in Absatz 4, Kapitel V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 Präventionsordnung, Qualitätsmanagement angesprochene Prüfung von unterstützenden Maßnahmen und gegebenenfalls geschlechterspezifischen Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen der betroffenen Institution richtet sich an den kirchlichen Rechtsträger. In diesem Zusammenhang wird hier lediglich auf das Modul „nachhaltige Aufarbeitung“ verwiesen. Das die Prüfung von Unterstützungsleistungen bei der Aufarbeitung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten erfolgt, versteht sich für die Projektgruppe von selbst.

9.1.4 Information der Öffentlichkeit

Die Projektgruppe legt fest, dass die Information der Öffentlichkeit ausschließlich über die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes des Rechtsträgers erfolgt.

10 Nachhaltige Aufarbeitung

Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise einem sexuellen Übergriff, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind aber auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert oder die Gruppe/Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Man spricht dann von einem irritierten System. Dann ist nicht nur das Institutionelle Schutzkonzept zu überarbeiten, sondern auch Unterstützung für die Gruppe/ Einrichtung zu organisieren.

10.1 Hintergrund

Täterinnen oder Täter

- manipulieren zu ihrem Schutz vor Entdeckung die Bezugspersonen
- stellen sich in ein „gutes Licht“, um sich beliebt zu machen
- stellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse her
- nutzen ihr Wissen über persönliche Schwächen und Geheimnisse
- erweisen Freundschaftsdienste, um Loyalitäten herzustellen

Personen im Bezugssystem fühlen sich möglicherweise:

- betrogen
- enttäuscht
- mitverantwortlich
- verletzt
- gekränkt

Bei Offenlegung haben sie häufig eigene Schuldgefühle, Ängste, Zweifel und Wut oder sind in Loyalitätskonflikte verwickelt.

Darum sind Auswertungen der Krise und Unterstützung für das Bezugssystem nötig.

Unterstützungsangebote könnten sein:

- Stabilisierung, um die Situation reflektieren zu können
- Vorübergehende Aufstockung des Personalschlüssels bei Täterschaft eines/einer Kollegen/in.
- Entlastung durch unterstützenden Einsatz bisher nicht Teamzugehöriger (vom Vorfall nicht betroffener Kollegen/in).
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen, um Freiräume zur Einzel- und Teambesprechung zu ermöglichen
- fachliche Beratung, Teambesprechung, Supervision

10.2 Ablaufschema

Mögliches Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung:

In der Regel wird die nachhaltige Aufarbeitung über den Interventionsbeauftragten initiiert. Nämlich dann, wenn der/die Beschuldigte ein/e Mitarbeiter/in oder Ehrenamtliche/r ist. Er vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team und/ oder die Leitung und informiert die Präventionsbeauftragte über weitere Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen.

Eine Kontaktaufnahme seitens des Trägers mit der Koordinationsstelle Prävention ist dann sinnvoll, wenn der/die Beschuldigte außerhalb des Systems ist.

1. Kontakt durch den Interventionsbeauftragten, mit dem Ziel der Beratung und Klärung der nächsten Schritte

2. Krisenreflexion und Auswertung durchführen:

- Auswertung einberufen
- Arbeitsfähigkeit herstellen (ggf. ist es nötig zuerst das Erlebte zu besprechen)
- relevante Informationen zusammentragen, Leitfragen könnten sein:

Wie konnte es zum Vorfall kommen?

Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert?

Wie hat das Krisenmanagement funktioniert?

Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

- Impulse zur Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts sichern.
- Einen Abschluss gestalten

3. Institutionelles Schutzkonzept überprüfen und anhand der Ergebnisse weiterentwickeln.

- Dazu kann ein Arbeitskreis gebildet werden. Personen aus dem Erstellungsprozess dieses Schutzkonzepts können daran beteiligt werden.
- Fachliche Unterstützung in diesem Prozess kann sinnvoll sein.

Die Präventionsfachkraft und der leitende Pfarrer sind unbedingt beteiligt in diesem Prozess der nachhaltigen Aufarbeitung, ggf. auch der/die Verwaltungsleiter/in.



11 Der Verhaltenskodex

“Der Verhaltenskodex ist eine verbindliche Voraussetzung für die An- und Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Verhaltenskodex ist für alle Arbeitsbereiche partizipativ zu erstellen. Er wird von den Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anerkannt.”

11.1 Der Verhaltenskodex im Seelsorgebereich

Folgende Bereiche für Verhaltensregeln (entnommen aus der Schriftenreihe Heft Nr.5) sind bearbeitet worden:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung von Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Gemeinde- und gruppenspezifische Punkte

Im ersten Schritt hat der Arbeitskreis konkrete Formulierungen gesammelt; unterteilt nach den Zielgruppen:

- Kleinkind – und Vorschulalter
- Kinder im Alter von 6-11 Jahren
- Jugendliche
- Kirchengemeinde gesamt (der für alle Mitarbeitenden gelten soll, die nicht sehr eng mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen)



Die Idee, altersspezifische Kodizes zu entwickeln, übernahmen wir aus einem bereits fertig erstellten Schutzkonzept eines anderen Kirchen Gemeinde Verbands/ Seelsorgebereichs.

Diese konkreten Formulierungen sind dann als Empfehlungen in die Gruppen unseres KGV/ Seelsorgebereichs gegeben worden mit der Aufforderung sie zu sichten und zu ergänzen. Dabei sollte überlegt werden, welche Verhaltensregeln ihrer Meinung nach den besten Schutz und eine gute Orientierung bieten, um Kinder und Jugendliche in einem Klima der Achtsamkeit in unseren Kirchengemeinden zu betreuen.

Die daraus resultierenden Ergebnisse sind vom Arbeitskreis zusammengeführt und als Kodex für die jeweilige Zielgruppe festgeschrieben worden.

Mit Verabschiedung des Institutionellen Schutzkonzepts durch den Träger werden auch die Verhaltenskodizes vom Träger als rechtskräftig beschlossen und im Rahmen des Gesamtkonzepts in Kraft gesetzt.

Umgang mit den Kodizes

Die Kodizes werden laut Beschluss des Kirchen Gemeinde Vorstands, arbeitsgruppenspezifisch, in diesem Jahr, von allen aktuellen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterzeichnet.

Zukünftig wird er bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ausgegeben und muss unterschrieben zurückgegeben werden.

Der Kirchen Gemeinde Vorstand, Pfarrgemeinderat und die Mitglieder des Pastoralteams unterschreiben den Kodex ebenfalls, um damit die Haltung der ganzen Gemeinde auszudrücken.

Wenn (ehrenamtlich) Mitarbeitende den Kodex nicht unterschreiben möchten, wird zunächst ein Gespräch mit der Präventionsfachkraft und oder der personalverantwortlichen Person geführt. Bei Ehrenamtlichen kann dies die /der Ehrenamtskoordinierende sein.

Ggf. kann die/ der (ehrenamtlich) Mitarbeitende keine Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.



Sicherstellung des Eingangs der Schreiben bei neuen Mitarbeitenden

Bei den Arbeitsverträgen achtet der Kirchen Gemeinde Vorstand und Kirchen Vorstand bzw. zuständige Mitarbeitende der Rendantur darauf, dass der Kodex und die Erklärung unterschrieben werden. Ein entsprechender Passus wird im Arbeitsvertrag eingefügt.

Bei den Verträgen mit Praktikanten/innen, die länger als 3 Wochen in der Einrichtung sein werden, ist dies die Aufgabe der Kita-Leitungen.

Bei Vereinbarungen mit erwachsenen Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral ist der / die Ehrenamtskoordinierende für die Unterlagen zuständig.

Bei Vereinbarungen mit Jugendlichen achtet die zuständige Person des Pastoralteams auf die Unterzeichnung.

Die Kodizes und Erklärungen der Haupt- und Nebenamtlichen werden in den Personalakten aufbewahrt, die Dokumente der Ehrenamtlichen in einem speziellen Schrank im Pastoralbüro. Dort werden ebenfalls die Rückmeldungen der Erweiterten Führungszeugnisse gelagert und die Zertifikate der Präventionsschulungen.

Sollten Mitarbeitende einen Punkt des Kodexes übertreten und die Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten, finden neben den vorgeschriebenen Interventionsschritten weiterhin diese Sanktionen in den Kirchengemeinden Anwendung:

- kollegiale Klärung
- Mitarbeitenden-Gespräche
- Präventions-Nachschulung
- Forderung einer Täterberatung/ Täterinnenberatung
- (Zeitweises) Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot



Der Verhaltenskodex wird in der Gemeinde mit einem Auszug aus dem Konzept veröffentlicht. Bisher haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird bei den Ehrenamtlichen vom Kodex abgelöst und ist bei ihnen nicht mehr notwendig.

Durch die regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes – alle 5 Jahre spätestens- kann auch der Verhaltenskodex durch die jeweiligen Gruppen überprüft und angepasst werden. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen können die Verantwortlichen Änderungen beschließen. So gibt es für die aktuell Tätigen die Möglichkeit, Regeln mitzugestalten. Für unsere Schutzstrukturen bedeutet es zusätzlich eine stetige Aktualisierung des Konzeptes und eine stetige Sensibilisierung für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

11.1.1 Verhaltenskodex für Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindergartenkindern vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern mit jedem Mitarbeiter vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche /hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/innen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung, ...) muss dies immer in einem zugänglichen Raum stattfinden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert.
- Die Kinder dürfen nicht vom pädagogischen Personal nach Hause gebracht werden
- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden.
- Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes – aber immer herzlich und natürlich.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung erhalten.
- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust, ...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen.



- Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden.
- Bei pflegerischen Maßnahmen ist im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen, wie viel Hilfe das Kind benötigt. Weigerung oder Ablehnung des Kindes werden mit den Erziehungsberechtigten situationsbezogen besprochen.
- Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Ohr- oder Stirnthermometer bereit.
- Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen.
- Wird ein Kind gewickelt, ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen.
- Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf wertschätzendes Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden korrekt benannt.
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen kindgemäß antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten die Fragen. Die Eltern werden anschließend über die Gesprächsinhalte und Fragen informiert. Die Verantwortung für die Sexualerziehung bleibt in Elternhand.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Namen an und verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen.



- Wir nehmen die Kinder positiv wahr und bestärken sie, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen.
- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Der sensible Umgang und die Nutzung von Medien sind in den Formularen der jeweiligen Einrichtungen geregelt.
- Vor einer Veröffentlichung von Fotos außerhalb der Einrichtung ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (gegebenenfalls beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist), um seine vorherige Zustimmung zu bitten.
- Das Fotografieren ist nur gemäß der Datenschutzrichtlinien erlaubt.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten.
- Zur Vereinfachung soll angestrebt werden, dass die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.a. Zwecken erteilen. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.
- Die Erzieher/Innen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.



Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- Wenn Kinder im Pool planschen oder baden, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet sind.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Die Kinder werden dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.
- Körperliche Erkundungen gehören bei Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen.
- Körperliche Erkundungen werden pädagogisch begleitet.
- Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert.
- Grenzverletzungen werden nicht geduldet, und es wird gemäß den Interventionschritten im Verhaltenskodex gehandelt.

Besondere Aktionen

- Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

Qualitätsentwicklung- Qualitätssicherung-Qualitätsüberprüfung

- Die Risikoeinschätzung, die Beschwerdewege und der Kodex werden hinterfragt und überprüft.
- Die Einrichtung macht ihre pädagogische Arbeit transparent, reflektiert und evaluiert diese.
- Die Mitarbeiter werden ermutigt offen Kritik zu äußern und konstruktiv damit umzugehen.

11.1.2 Verhaltenskodex für Arbeit mit Kindern von 6 – 11 Jahren

Schwerpunkt: Kommunionkinder, Ministranten, Freizeiten, Kinderchöre

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Wir beachten die Vorgaben des Erweiterten Führungszeugnisses, der Präventionsschulungen und der Gruppenleiterkurse.

- Einzelgespräche finden einsehbar statt.
- Ich wahre als Betreuer/In ein angemessenes Rollenverhalten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.

- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Ein unverzügliches Einschreiten ist erforderlich.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Es sollte möglichst ein Freund/eine Freundin mit einbezogen werden. Eltern werden informiert.
- Wenn ein Kind von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen oder zum Trösten soll es nicht abgewiesen werden, wenn es für den Gruppenleiter okay ist. Berührungen müssen bedürfnisgerecht und situationsabhängig sinnvoll und notwendig sein.
- Bei notwendigem Körperkontakt, wie etwa beim Anlegen von Messdienerkleidung, fragen wir vorab um Erlaubnis. Eine Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Notwendige Berührungen, z.B. bei einer Segnung, kündigen wir sprachlich an und akzeptieren eine Absage.



Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen, auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden nicht mit Kosenamen oder abwertenden Namen, z.B. „Dicker“, angesprochen. Wir fragen Kinder, ob sie von uns mit ihrem Spitznamen angesprochen werden möchten.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten, Position zu beziehen und auf eine angemessene Wortwahl/Sprache hinzuweisen. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und verwenden selbst einen freundlichen und wertschätzenden Umgangston.
- Wir verwenden grundsätzlich keine sarkastische Sprache.
- Wir achten darauf, keine ironische Sprache zu verwenden. Sollte sie dennoch versehentlich verwendet werden, kläre ich verwirrende Situationen direkt.
- Die Gruppenleitung offenbart den Teilnehmern keine Geheimnisse und stellt keine besondere Vertraulichkeit her.
- Ich lege Wert auf eine direkte und persönliche Kommunikation und verwende keine sozialen/digitalen Medien

Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von Sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Fotos, Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige, auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen weder in knappem oder unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, ...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Wir setzen uns nicht auf das Bett/ den Schlafplatz eines Anvertrauten.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

- Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.
- Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke jeder Art, von einzelnen Bezugspersonen, an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Disziplinarmaßnahmen sollen zur Einsicht des Fehlverhaltens führen und der Wiedergutmachung dienen. Sie sollen in einem friedlichen und freundlichen, jedoch bestimmten Umgangston herbeigeführt werden. Dies gilt vor allem bei Grenzverletzungen jeglicher Art.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung

zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend, dem Grunde nach, zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Spiele/Rituale mit abwertendem, bloßstellendem, peinlichem Charakter sind untersagt.
- Wir sorgen dafür, dass Beschwerdewege vorhanden und den Kindern bekannt sind.
- Wir schaffen und beachten Privatsphäre (Rückzugsorte).
- Wir setzen uns nicht auf das Bett/den Schlafplatz der Kinder.

11.1.3 Verhaltenskodex für Arbeit mit Jugendlichen

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Ehrenamtlichen vorgelegt, der im Rahmen der verschiedenen Kinder- und Jugendaktionen Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und dient als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Betreuer seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.



Absicht dieser Vereinbarung in Verbindung mit der Präventionsschulung und anderen Aus- und Weiterbildung (z.B.: Juleica, Trainerschein, usw.) ist, dass sich in der Arbeit von und mit Jugendlichen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen einen respekt- und vertrauensvollen Umgang miteinander.
- Wir sind uns stets unserer Rolle als Betreuer und der damit einhergehenden Verantwortung bewusst.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wir gehen altersangemessen mit den Teilnehmern um, wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Keiner wird wegen des Wunsches nach Distanz abfällig, sondern respektvoll behandelt. Signale werden ernst genommen und Grenzverletzungen werden thematisiert.

Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Betreuer suchen, nimmt der Betreuer dies freundlich wahr, weist aber auf eine sinnvolle Distanz hin. 1:1-Situationen sollen vermieden werden.

- Wir bieten den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rahmen, in dem persönliche Themen vertraut behandelt werden. Jeder bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt, auf unangebrachte Details werden die Kinder und Jugendlichen hingewiesen.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen während aller Aktionen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen, ...) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiter oder zwischen Leiter und Teilnehmer bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden.

- Spiele und Methoden werden so gestaltet, dass Grenzsetzungen möglich sind.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege (bei spezifischem Pflegeaufwand, informieren uns vorab die Eltern), Erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch sinnvollen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative von den Kindern oder von dem Jugendlichen ausgehen und wird im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. auf dem Schoß des Betreuers sitzen).

Intimsphäre

- Die Intimsphäre muss respektiert und immer geachtet werden. Wir gehen auf Wünsche des Einzelnen ein und ermöglichen bei Freizeiten Rückzugsorte für die Kinder und Jugendlichen.
- Die Betreuer verpflichten sich dazu, die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu wahren und zu schützen. Sollte es zu einem Verstoß kommen, muss der Betreuer die dafür vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
- Wir bieten Übernachtungen möglichst in geschlechtergetrennten Räumen an und separieren die Betreuer von den Teilnehmern.
- Beim Umziehen oder bei Nutzung der Sanitäranlagen ist die Privatsphäre zu beachten. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer machen wir uns bemerkbar oder klopfen an. Bei Gemeinschaftsduschen beachten wir ebenfalls eine Trennung von Leiter/Teilnehmer und nach Geschlecht.
- Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Kinder und Jugendlichen überschritten werden könnten, wird um Erlaubnis gefragt (z.B. aufs Bett setzen).



Sprache und Wortwahl

- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen korrekten und angemessenen Sprachgebrauch in allen Bereichen.
- Wir verwenden keine sexualisierte Sprache und machen keine sexuellen Anspielungen.
- Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen. Wir bemühen uns, wertschätzend und sachlich miteinander zu kommunizieren.
- Wir achten darauf, dass die o.g. Punkte sowohl von den Kindern und Jugendlichen wie auch von den Betreuern eingehalten und geachtet werden.
- Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen, wir leisten keine Aufklärungsarbeit.

Umgang mit Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Grundsätzlich legen wir Wert auf eine direkte Kommunikation und versuchen daher die Nutzung von Medien während unserer Aktionen auf das Nötigste zu reduzieren.

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe, ...). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch und altersangemessen.
- Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Foto und DVDs werden an die Teilnehmer weitergegeben, die ebenfalls auf das „Recht am Bild“ hingewiesen werden. Dabei werden ausschließlich ausgewählte Bilder verwendet und zur Verfügung gestellt.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.
- Wir vermeiden private Kontakte zu Teilnehmern über Soziale Medien.

- Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe von themenspezifischen Informationen an die Teilnehmer.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden; der finanzielle Rahmen sollte angemessen sein.
- Geschenke an einzelne Teilnehmer und Betreuer sind zu vermeiden (Ausnahme: Geburtstag). Die Geschenke sollten an die ganze Teilnehmergruppe gerichtet sein und öffentlich überreicht werden.

Disziplinarmaßnahmen

- Im Rahmen der Möglichkeiten werden Regeln und Konsequenzen transparent gemacht und durch die Kinder mitbestimmt.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angestrebt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Vor den einzelnen Aktionen müssen sich die Betreuer Gedanken zu dem Thema „Regeln und Konsequenzen“ machen, um die o.g. Punkte adäquat einhalten zu können.



Verhalten auf Freizeiten und Reisen mit Übernachtungssituation

- Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Betreuer einen gültigen Erste-Hilfe-Schein bzw. Rettungsschwimmerschein haben.
- Alle Betreuer müssen durch eine Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein Erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt haben.
- Die Betreueranzahl sollte in angemessener Betreuungsrelation sein.
- Bei jeglicher Art von Abweichungen muss diese transparent gemacht werden.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten.

Ort/ Datum: _____

Vor- und Nachname: _____

Unterschrift: _____



12 Selbstauskunftserklärung

Die bisher geltende Selbstverpflichtungserklärung wird, mit Inkrafttreten des Institutionellen Schutzkonzepts, von der Selbstauskunftserklärung abgelöst.

Umsetzung

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden sind verpflichtet, ab Inkrafttreten dieses Institutionellen Schutzkonzepts, die Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

Im Rahmen der Verpflichtung auf den Verhaltenskodex wird die Selbstauskunftserklärung unterzeichnet.

Die Selbstauskunftserklärung

Die unter den Geltungsbereich der Präventionsordnung fallenden kirchlichen Rechtsträger sind laut neuer Präventionsordnung verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) dahin gehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. (§5 Abs. 2 PräVO). Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger darüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige.

Bisher war die SAE Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung (SVE).



12.1 Muster

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürtigten Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift



13 Dank

Als Präventionsfachkraft und delegierte Vertreterin des Pastoralteams oblag mir die Leitung des Arbeitskreises ISK.

Mein aufrichtiger Dank gilt allen Mitwirkenden in diesem Kreis:

den Leiterinnen unserer vier Kindertagesstätten und ihren Mitarbeiterinnen, so wie Frau Claudia Imhäuser, deren Fachleiterin;

Frau Ruth Frische, die mit Sachwissen als Fachreferentin unsere Arbeit begleitet und selbst Schreibarbeit, und nimmermüde Motivationsarbeit übernommen hat;

Frau Anna Balensiefen, die Struktur, formelle Gestaltung und Layout im Griff hatte;

den Leitungen von unseren Jugendverbänden „JuBuKu“ (Pfarrjugend Asbach) und KJG Windhagen, sowie den Leitungen der Ministranten aus Asbach, Buchholz, Oberlahr und Windhagen;

Eltern- und Personalvertretungen aus den Kitas;

dem Kirchen Gemeinde Vorstand, namentlich Herrn Andreas Holl;

dem Pfarrgemeinderat, der den Prozess interessiert verfolgte;

allen, die sich um die Endredaktion verdient gemacht haben;

allen, die zugearbeitet haben;

meinem Pastoralteam, das die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes zu seiner Sache macht;

Jetzt ist das Konzept mit Sorgfalt und Priorität umzusetzen!

Rita Germscheid